Griechisches Generalkonsulat München Hellenische Republik
Erziehungsabteilung
Briennerstr. 46
80333 München

vorab per email:

SARS CoV II Testpflicht in den griechischen Schulen Münchens; Kultusministerschreiben vom 09.04.2021

Sehr geehrte Leiter der Erziehungsabteilung, sehr geehrte Frau Bessi,

ich zeige an, dass mich die Elternbeiräte im Namen der Eltern der 1. Privten Volksschule der Republik Griechenland, der Pythagoras 2. Griechischen Grundschule, der Sokrates Grundschule, sowie der Verein Griechischer Eltern und Erziehungsberechtigter der Schulkinder aus München und Umgebung mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben. Zum Nachweis meiner ordnungsgemäßen Bevollmächtigung füge ich die Vollmachten bei.

Ich bitte Sie, ausschließlich mit meiner Kanzlei zu korrespondieren. In der Sache selbst hat eine außerordentliche Maßnahme der bayrischen Staatsregierung meine Mandantschaft zu diesem Schritt veranlasst. Die Eltern sind in großer Sorge um die Gesundheit und das Wohl ihrer Kinder. Der Umstand, dass Ihre Schutzbefohlenen, die griechischen Schulkinder, gemeinsam eng aufeinander in Schulbussen zu den einzelnen Schulen gebracht werden, sich dabei anstecken könnten und nachher in der Schule auf Covid19 getestet werden, birgt das Risiko von der Verbringung von Viren in die Schulen sowie von Ansteckungen, die doch gerade vermieden werden sollen. Dieser Irrsinn ist von den Ministerien für Gesundheit und Kultus zu verantworten. Bitte veranlassen Sie den Schutz der griechischen Kinder und seien Sie nicht länger Handlanger dieses Irrsinns. Im Einzelnen:

1.
Die Änderungsverordnung mit Wirkung vom 12.04.2021 zur 12. Bay. IfSMV, BayMBl. 2021 Nr. 261 vom 09.04.2021 sowie das Schreiben des Kultusministeriums vom 09.04.2021 sind in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig. Sie verletzen in unverhältnismäßiger Weise

- das Kindeswohl wegen des invasiven Eingriffs und dem ausgeübten Zwang, insbesondere bei Grundschülern
- das Grundrecht der Kinder auf Bildung

* Vertreter Nr. 15319 beim Europäischen Amt (HABM), Allgemeine Vollmacht Nr. 390429 Deutsches Patent- und Markenamt, Schiedsrichter in Domainstreitigkeiten beim tschechischen Schiedsgericht für UDRP und ADR.eu

- das Grundrecht der Kinder auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 GG, und das Datenschutzrecht
- das Elternrecht der Personensorge im Bereich der Gesundheit, Art. 6 I GG
- das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 3 I, III GG im Vergleich zu Lehrkräften und Arbeitnehmern, die zuhause testen dürfen
- das Personalrecht, da die Lehrkräfte kein medizinisches Personal sind
- das Medizinproduktegesetz, da keine Bestätigung der Zulassung für die Schnelltests von der Staatsregierung vorliegt

Das Verbot bei Widerspruch gegen die Testung am Schulunterricht teilzunehmen und Prüfungen ablegen zu dürfen ist unverhältnismäßig und verletzt internationale Übereinkommen, die den Anspruch auf Bildung garantieren (EMRK, Art. 28 UN Kinderrechtskonvention). Ebenso verstößt der nicht gewährleistete online Unterricht dagegen. Die Regelung, dass Tests in der Schule - nach der Fahrt im Schulbus - durchgeführt werden ist im Sinne der Vermeidung von Infektionen unsinnig und verletzt die Fürsorgepflicht gegenüber Ihren Schutzbefohlenen.

Der Umstand, dass die Kinder mit der gefährlichen (giftigen) Pufferlösung hantieren (siehe Beipackzettel) ist unhaltbar. Die Selbstverletzung mit Nasenbluten kann als Risiko zweimal die Woche nicht akzeptiert werden. Warum sorgen Sie nicht dafür, dass wenigstens die nicht invasiven und weniger gefährlichen Speicheltests verwendet werden? Wer hat die Tests, die an den griechischen Schulen verwendet werden, beschafft? Bitte nennen Sie mir die verantwortliche(n) Person(en) inklusive Kontaktdaten. Den Schülern steht KEINERLEI Sicherheitsausrüstung zur Verfügung: keine Schutzbrillen, keine Handschuhe, keine Augenduschen, kein Schutzkittel - einfach nichts. Das ist für griechische Grundschüler im Raum München unzumutbar.

Ein nicht hinnehmbarer Verstoß gegen den Datenschutz ist die Kenntniserlangung der Testergebnisse der Klassenkameraden. Was ist wenn die Mitschüler erfahren ein Kind ist positiv getestet? Im Artikel 9, Abs. 1 der DSG-VO ist die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung von sensiblen personenbezogenen Daten,
wie hier in diesem Fall medizinische Daten, generell untersagt. Link für die DSG-VO für diese Verordnungen: https://www.dsgvo-portal.de/dsgvo_artikel_9.php

In Baden-Württemberg dürfen Grundschüler zuhause unter elterlicher Aufsicht die Schnelltests machen, vgl. https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-424974624/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_FAQ_Corona/00_Handreichung_Teststrategie_Stand%2007.04.2021.pdf. Warum nicht hier? Sind die Eltern in Bayern eine weniger vertrauenswürdige Bevölkerungsgruppe als Lehrer oder Arbeitnehmer, die zuhause die Schnelltests machen dürfen?

Den Lehrkräften zuzumuten anstatt Bildung zu vermitteln bei den Selbsttests der Schüler anwesend zu sein, aber nicht Hilfestellung geben zu dürfen wie medizinisches Personal sowie die durch zwingende Anwesenheit datenschutzrechtswidrige Erlangung von personenbezogenen Gesundheitsdaten der Schüler ist nicht mit dem Personalrecht vereinbar.

Das Inverkehrbringen und die Anwendung von nicht zugelassenen Medizinprodukten (Nasenabstrich Testkits) ist zulassungspflichtig. Nach telefonischer Rücksprache mit dem bayrischen Kultusministerium und Gesundheitsministerium muss ich Ihnen mitteilen, dass bis dato über die geforderte Freigebung der Tests wie sie der Bay. VGH am 12.04.2021 unter Bezugnahme auf § 11 Medizinproduktegesetz (MPG) fordert, keine Informationen vorliegen. Die haftungsrechtlichen Folgen sind z.B. in den Urteilen OLG Zweibrücken, 30.01.2014 - 4 U 66/13 und EuGH, 16.02.2017 - C-219/15 beschrieben.

2.
Den Eltern und Elternvertretern sowie mir ist bewusst, dass Sie weder diese Regelung sich ausgedacht noch die Medizinprodukte in Verkehr gebracht haben. Aber die Ausführung einer rechtswidrigen Verordnung und Allgemeinverfügung sowie die Anwendung von nicht zugelassenen Medizinprodukten macht Sie zu Mittätern. Gleiches gilt für die fehlende Schutzausrüstung, fehlende Beteiligung medizinischen Personals und die grobe Fahrlässigkeit erst die Kinder gemeinsam im Schulbus zu transportieren und erst danach den Test durchzuführen. Sie machen sich durch Unterlassen der Gefahrenabwehr gegenüber Ihren Schutzbefohlenen zu Mittätern.

3.
Ergänzend möchte ich Sie über einen aktuellen Beschluss des AG Weilheim 9 F192/21 informieren. Es wurde im Eilverfahren angeordnet, dass der Schüler keine Maske in der Realschule zu tragen hat. Für den Fall, dass alle Schüler einer Klasse und die Lehrerin bzw. der Lehrer negativ getestet sind, somit gesund und nicht ansteckend sind, dann darf keine Maskenpflicht im Unterricht gefordert werden, denn es entfällt der Rechtsgrund für die Freiheitsbeschränkung. Die Maskenpflicht wäre in diesem Fall im Rechtssinne unverhältnismäßig.

4.
Hiermit untersage ich namens meiner Auftraggeber, dass die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Schulen auf dem Schulgelände mit Antigen-Schnelltests auf COVID-19 getestet werden.
Ich untersage ferner namens meiner Auftraggeber, dass diese Schülerinnen und Schüler mit Nasenabstrich-Antigen-Schnelltests getestet werden, solange die Bayerische Staatsregierung keine nachvollziehbare Freigabe der verwendeten Medizinprodukte vorlegen kann.

Sie haben nicht das Recht, die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht von einer solchen Testung abhängig zu machen.
Für den Fall, dass einem Kind aus diesem Grund der Zutritt zum Schulgelände versagt oder er/sie des Schulgeländes verwiesen wird, behalten meine Auftraggeber sich gerichtliche Schritte vor. Erst

recht behalten sie sich gerichtliche Schritte für den Fall vor, dass Sie oder die Schulleiter der griechischen Schulen den Schulkindern aus Anlass der verweigerten Testung unentschuldigte Fehltage zur Last legen.

Diese Warnung ist auszusprechen, um Ihnen Gelegenheit zu geben von rechtswidrigem und kindeswohlschädlichem Handeln abzulassen. Falls Sie und die Schulleiter dem Unterlassungsverlangen nicht Folge leisten, werden meine Mandanten Sie und die Schulleiter als Täterinnen und Täter wegen Nötigung im Amt, vollendeter Nötigung (kein Test, kein Präsenzunterricht, keine Teilnahme an Probe/Abschluss) anzeigen, § 36 Abs. 1 BeamtStG. Ferner werden sie Privatklage erheben und Schadensersatz und Schmerzensgeld von Ihnen verlangen.

Ich gehe mit meiner Mandantschaft jedoch davon aus, dass Sie dem Unterlassungsverlangen Folge leisten, bei den Ministerien mit dem Ziel der Aufhebung vorstellig werden und sich damit Weiterungen erübrigen.

Mit freundlichem Gruß

Rechtsanwalt

EINGEGANGEN
27. April 2021

Vorab per E-Mail
sowie per Telefax Nr.

MÜNCHEN, 19.4.2021
8-14/2021

Republik Griechenland ./.

Sehr geehrter Herr Kollege

die Republik Griechenland, vertreten durch die Erziehungsabteilung des griechischen Generalkonsulats in München, hat mir Ihr unsägliches Schreiben vom 16.4.2021 zugeleitet und mich gemäß anliegender Vollmacht mit ihrer Vertretung beauftragt.

Soweit Sie sich dort für die (ohnehin nicht aktivlegitimierten) Eltern der Schülerinnen und Schüler der von Ihnen genannten Schulen als vertretungsberechtigt ausgegeben haben, ist diese Behauptung durch die von Ihnen vorgelegten Vollmachten nicht abgedeckt. Die Elternbeiräte haben insbesondere keine Vertretungsvollmacht für die einzelnen Eltern – und diese ist jedenfalls von Ihnen nicht nachgewiesen. Abgesehen davon vertreten Sie offensichtlich nicht einmal die Elternbeiräte, da die Formulare nicht für die Elternbeiräte, sondern „i.A. der Eltern" unterschrieben sind – ganz abgesehen davon, daß teilweise nicht einmal ersichtlich ist, welche Person die Unterschrift geleistet hat.

Was das in Ihrem Schreiben zum Ausdruck gebrachte Anliegen angeht, meine Mandantin anzuhalten, gegen die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu verstoßen, also u.a. eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Nr. 16 der 12. BayIfSMV zu begehen, verweise ich hierzu auf den Inhalt des Beschlusses des VGH München vom 12.4.2021 – 20 NE 21.926. Mit diesem Beschluß hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof den Antrag einer Schülerin, die Vorschrift des § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV in der Fassung der Änderungsverordnung vom 9.4.2021 durch Erlaß einer einstweiligen Anordnung vorläufig außer Vollzug zu setzen, abgelehnt und sich sehr ausführlich mit allen Argumenten auseinandergesetzt, die gegen die Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit der dort angeordneten Maßnahmen gerichtet wurden, darunter auch mit demjenigen Teilbereich, den Sie versucht haben, ins Feld zu führen.

Sollten die Eltern den Kindern die Durchführung von Selbsttests nicht zumuten wollen, so bietet die Rechtsverordnung als Alternative ausdrücklich die Möglichkeit an, stattdessen ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis vorzulegen, wodurch zugleich auch der Gefahr einer „Stigmatisierung" vorgebeugt würde. Ferner ist bei der Beurteilung der Angemessenheit des Testerfordernisses grundsätzlich anzumerken, daß die Teilnahme an den Testungen ausschließlich freiwilliger Natur ist. Schülerinnen und Schüler, welche einen Test nicht durchführen wollen oder können, sind nicht vom Unterrichtsangebot ausgeschlossen, sondern es ist durch meine Mandantin gewährleistet, daß sie am Distanzunterricht und am Distanzlernen teilnehmen können. Sie sind in diesem Fall dann zugleich auch verpflichtet, am Distanzunterricht teilzunehmen, können allerdings, wie das der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich festgehalten hat (Rdnr. 26 der vorgenannten Entscheidung), keinen Anspruch auf die Einrichtung ganz bestimmter Distanzangebote (etwa Online-Unterricht) erheben.

Was die verwendeten Schnelltests angeht, so werden diese vom Freistaat Bayern geliefert und es wird deren Verteilung durch das Schulreferat der LH München bewerkstelligt. Bislang ist in den griechischen Schulen der CLINITEST Rapid COVID-19 Self-Test der Firma Siemens Healthcare Diagnostics Products GmbH zur Verwendung gekommen (BfArM-AT-Nr. AT001/20), der selbstverständlich über eine Sonderzulassung des BfArM verfügt (Az. der Sonderzulassung 5640-S-004/21). Sie sollten im Interesse der betroffenen Kinder davon Abstand nehmen, offensichtlich unhaltbare, in das Reich der Verschwörungstheorien zu verweisende Gerüchte zu verbreiten, wonach Ihnen von irgendwelchen bayerischen Ministerien am Telefon gesagt worden wäre, es lägen keine Informationen zur Zulassung der entsprechenden Tests vor. Das ist aus menschlicher Sicht ebenso unverantwortlich, wie Ihre weitere Äußerung, wonach bei der Verwendung eines dieser Selbsttests eine Vergiftungsgefahr bestünde. Und es kann natürlich auch nicht davon die Rede sein, daß den Kindern, die in diesem Zusammenhang auf den Distanzunterricht verwiesen sind und diesen auch wahrnehmen, deswegen „unentschuldigte Fehltage zur Last" gelegt würden.

Im Ergebnis bitte ich, zur Kenntnis zu nehmen, daß sich meine Mandantin an das geltende Recht zu halten hat. Wenn Sie dieses Recht nicht für verbindlich ansehen bzw. verfassungsrechtliche Bedenken hiergegen haben, dann müssen Sie zur Verwirklichung Ihrer Ziele die rechtsprechende Gewalt anrufen (eine Popularklage zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof könnten Sie beispielsweise auch persönlich, soweit Sie kein betroffenes Kind vertreten, einreichen, möglich wäre übrigens auch eine Petition zum Bayerischen Landtag...), anstatt meine Mandantin mit offensichtlich unsinnigen Nötigungsversuchen der Art zu konfrontieren, wie dies insbesondere aus den letzten zwei Absätzen Ihres Schreibens ersichtlich wird.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Vollmacht

Rechtsanwalt

wird in der Angelegenheit Republik Griechenland

wegen Schreiben RA vom 16.4.2021/Zeichen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozeßführung einschließlich der Befugnis Widerklagen zu erheben und zurückzunehmen;

2. zur Stellung von Anträgen in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Versorgungs- und Rentenauskünften;

3. zur Verteidigung und Vertretung in Strafsachen und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren sowie für den Fall der Abwesenheit zur Verteidigung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie zur Stellung sämtlicher sonstiger nach der StPO und dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zulässiger Anträge;

4. zur Vertretung in allen sonstigen Verfahren und in außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art;

5. zur Aufhebung und Begründung von Vertragsverhältnissen und zur Entgegennahme und Abgabe von einseitigen Willenserklärungen in Zusammenhang mit der oben genannten Sache.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen sowie Folge- und Nebenverfahren aller Art (beispielsweise des einstweiligen Rechtsschutzes oder der Zwangsvollstreckung). Insbesondere wird die Befugnis erteilt, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, Untervollmacht an andere zu erteilen, auf Rechtsmittel zu verzichten, sie einzulegen und zurückzunehmen, den Rechtsstreit, das Verfahren oder auch außergerichtliche Verhandlungen durch Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich zu erledigen, Urkunden, Wertsachen und Geld, insbesondere auch den Streitgegenstand und zu erstattende Beträge von der Justizkasse, dem Gegner oder anderen entgegenzunehmen und Akteneinsicht zu nehmen.

München, 19/04/2021
(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vollmachtgebers)

(ggf. Firmen- oder Behördenstempel)

Αξιότιμοι Γονείς και Κηδεμόνες,

στις 27.04.2021 ο εντεταλμένος δικηγόρος των εκπροσώπων των Γονέων έλαβε απάντηση από το δικηγόρο του Συντονιστικού Γραφείου Μονάχου (Σ.Γ.) και σας την παραθέτουμε πιο κάτω με ελεύθερη μετάφραση σημαντικών τμημάτων της, για την ενημέρωσή σας.

[Πρώτη παράγραφος]
Η απάντηση του δικηγόρου του Σ.Γ. αρχίζει με την αμφισβήτηση της δικαιοδοσίας των Elternbeiräten, δηλ., τα Συμβούλια Γονέων και Κηδεμόνων των Σχολείων, να ενεργούν ως εκπρόσωποι των Γονέων, γενικά, από τη μία και της αποστολής της επιστολής του δικηγόρου μας (16.04.2021) από την άλλη.

[Δεύτερη Παράγραφος]
Απόδοση του αντίστοιχου τμήματος στα ελληνικά: <<*Όσον αφορά την παράκληση που εκφράζεται στην επιστολή σας, παροτρύνοντας τον πελάτη μου να παραβεί το 12ο Βαυαρικό Διάταγμα περί Προστασίας Λοιμώξεων, δηλαδή να διαπράξει διοικητικό αδίκημα σύμφωνα με το § 29 Αρ. 16 του 12ου Νόμου BayIfSMV, αναφέρομαι στο περιεχόμενο της Απόφασης του VGH Μονάχου από τις 12 Απριλίου 2021-20NE 21.926. Με αυτήν την απόφαση, το Βαυαρικό Διοικητικό Δικαστήριο απέρριψε την αίτηση μιας μαθήτριας για αναστολή της διάταξης του άρθρου 18, παράγραφος 4, του 12ου Νόμου BayIfSMV στην έκδοση του τροποποιητικού διατάγματος της 9ης Απριλίου 2021 με την έκδοση προσωρινής διαταγής, και ασχολήθηκε με όλα τα επιχειρήματα που στρέφονταν κατά της αναλογικότητας και της καταλληλότητας των μέτρων που διατάχθηκαν εκεί, συμπεριλαμβανομένων των επιχειρημάτων που προσπαθήσατε να αναφέρετε.*>>σ

[Τρίτη Παράγραφος]
Απόδοση του αντίστοιχου τμήματος στα ελληνικά: <<*Εάν οι γονείς δεν θέλουν τα παιδιά να πραγματοποιήσουν αυτοδιαγνωστικούς ελέγχους (Selbsttests), τότε το καταστατικό διάταγμα (σημείωση του μεταφραστή, Σ.τ.Μ.: δηλ. το 12ο Βαυαρικό Διάταγμα) προσφέρει ρητώς την επιλογή υποβολής αρνητικού αποτελέσματος δοκιμής γραπτώς ή ηλεκτρονικά, γεγονός που θα απέτρεπε επίσης τον κίνδυνο «στιγματισμού». Πρέπει να σημειωθεί ότι η συμμετοχή στις εξετάσεις έχει αποκλειστικά εθελοντικό χαρακτήρα. Οι μαθήτριες και μαθητές που δεν θέλουν ή δεν μπορούν να πραγματοποιήσουν τα Selbsttests δεν αποκλείονται από τα προσφερόμενα μαθήματα, αλλά ο πελάτης μου (Σ.τ.Μ.: το Σ.Γ.) εγγυάται σε αυτήν την περίπτωση, ότι μπορούν να λάβουν μέρος στη εξ αποστάσεως*

διδασκαλία και στην εξ αποστάσεως εκπαίδευση. Στην περίπτωση αυτή είναι υποχρεωμένα να συμμετέχουν στην εξ αποστάσεως εκπαίδευση, αλλά δεν μπορούν, όπως έχει δηλώσει ρητά το Διοικητικό Δικαστήριο της Βαυαρίας (παρ. 26 της προαναφερθείσας απόφασης), να διεκδικήσουν τη θέσπιση συγκεκριμένων εξ αποστάσεων προσφορών (όπως διαδικτυακά μαθήματα).

Όσον αφορά τα rapid tests που χρησιμοποιούνται, αυτά παρέχονται από την Ελεύθερη Πολιτεία της Βαυαρίας και η διανομή τους γίνεται από το Schulreferat της πόλης του Μονάχου. Μέχρι στιγμής, στα ελληνικά σχολεία έχει χρησιμοποιηθεί το CLINITEST Rapid COVID-19 Self-Test από τη Siemens Healthcare Diagnostics Products GmbH (BfArM-AT-No.AT001 / 20), το οποίο φυσικά έχει ειδική (Σ.τ.Μ.: υπονοεί προσωρινή) έγκριση από το BfArM (αριθμός αναφοράς ειδική έγκριση 5640-S-004/21). Για το συμφέρον των εν λόγω παιδιών, θα πρέπει να αποφύγετε τη διάδοση φαινομενικά ανυπόφορων φημών, οι οποίες μπορούν να εντοπιστούν στο βασίλειο των θεωριών συνωμοσίας, εκ των οποίων ορισμένα βαυαρικά υπουργεία σας είχαν πει στο τηλέφωνο ότι δεν υπήρχαν πληροφορίες σχετικά με την έγκριση των rapid tests. Από ανθρώπινη άποψη, αυτό είναι εξίσου ανεύθυνο με την περαιτέρω δήλωσή σας ότι υπάρχει κίνδυνος δηλητηρίασης όταν χρησιμοποιείται ένα (Σ.τ.Μ.: συγκεκριμένο) από τα self tests. Και, φυσικά, δεν μπορεί να ειπωθεί ότι στα παιδιά που κατατάσσονται στην εξ αποστάσεως μάθηση και την παρακολουθούν, θα καταγράφονται "αδικαιολόγητες απουσίες".>>

[Τέταρτη Παράγραφος]

<<Ως εκ τούτου, σας ζητώ να σημειώσετε ότι ο πελάτης μου (Σ.τ.Μ.: το Σ.Γ.) θα πρέπει να ακολουθεί την ισχύουσα νομοθεσία. Εάν δεν την θεωρείτε δεσμευτική (τη νομοθεσία) ή εάν έχετε συνταγματικές ανησυχίες σχετικά με αυτό, τότε πρέπει να απευθυνθείτε στην ανάλογη δικαστική αρχή για να επιτύχετε τους στόχους σας (θα μπορούσατε, για παράδειγμα, να υποβάλετε προσωπικά ένα Popularklage στο Bayrisches Verfassungsgericht, υπό την προϋπόθεση ότι δεν εκπροσωπείτε ένα (Σ.τ.Μ.: συγκεκριμένο) παιδί. Πιθανό επίσης θα ήταν ένα Petition προς το Βαυαρικό κοινοβούλιο...) αντί να αντιμετωπίσετε τον πελάτη μου (Σ.τ.Μ.: το Σ.Γ.) με προφανώς τέτοιου είδους παράλογες προσπάθειες εξαναγκασμού, όπως φαίνεται ιδίως από τις τελευταίες δύο παραγράφους της επιστολής σας.>>

Με φιλικούς συναδελφικούς χαιρετισμούς

δικηγόρος

vorab per email

Verein Griechischer Eltern und Erziehungsberechtigter der Schulkinder aus München und Umgebung e.V. u.a.
./. Erziehungsabteilung des Griechischen Generalkonsulats
SARS CoV II Testpflicht in den griechischen Schulen Münchens; Ihr Schreiben vom 19.04.2021, eingegangen am 27.04.2021

Sehr geehrter Herr Kollege,

ich bedauere, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Ihre Schreibweise nicht den berufsrechtlichen Standards unter Rechtsanwälten entspricht. Ihre herabsetzende Formulierung mir gegenüber im Eingangssatz zeugt zudem nicht von diplomatischem Geschick. Ich gehe davon aus, dass das nicht mehr vorkommt.

Der Form halber reiche ich in der Anlage ergänzende Vollmachten nach. Ich bedaure, dass einige Vollmachten nicht formvollendet waren. Meine ordnungsgemäße Bevollmächtigung hat zum Zeitpunkt des Versands meines Schreibens vom 16.04.2021 bestanden. Dies versichere ich anwaltlich. Des Weiteren sind alle derzeitigen Elternbeiräte legitim (die entsprechenden Unterlagen liegen im Archiv der jeweiligen Schule sowie im Archiv der Erziehungsabteilung) wie es vom BayEUG Abschnitt IX Art.64-68 vorgesehen ist. Jede andere Ansicht diesbezüglich ist subjektiv.

In der Sache selbst werden die Schulleitungen und deren Administratorin Frau Bessi gebeten, die Belastungen für die Kinder so gering wie möglich zu halten. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen im Interesse der Kinder umzusetzen:

- Den Schülerinnen und Schülern ist das vollständige Lernmaterial zur Verfügung zu stellen, wenn sie die Homeschooling Variante wählen, gleichgültig ob ihre Eltern Angst vor einer Ansteckung haben oder nicht an einer Testung teilnehmen wollen, jedenfalls ihr Kind nicht in den Präsenzunterricht schicken.
- Die Teilnahme an Prüfungen und Abschlusstests ist ihnen zu ermöglichen, wenn sie im Übrigen am Präsenzunterricht nicht teilnehmen, wie das Bay. Kultusministerium nach

* Vertreter Nr. 15319 beim Europäischen Amt (HABM), Allgemeine Vollmacht Nr. 390429 Deutsches Patent- und Markenamt, Schiedsrichter in Domainstreitigkeiten beim tschechischen Schiedsgericht für UDRP und ADR.eu

öffentlichem Druck durch Schreiben an die Schulämter und Schulleitungen Anfang Mai vorgegeben hat.

- Schulseitig ist zu Tests außerhalb der Schule und Betreten der Schule nur mit negativen Testergebnissen aufzurufen, um den Import von Viren in die Schulen zu vermeiden und damit die Fürsorgepflicht gegenüber Ihren Schutzbefohlenen zu wahren. Lehrkräfte werden dabei von Haftung verschont. Anmerkung: In anderen Bundesländern (Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein u.a.) dürfen Kinder unter Aufsicht Tests zuhause machen, sowieso in Testzentren u.a..
- Speicheltests sind zu empfehlen, wie sie teilweise in Apotheken im Münchner Umland kostenfrei angeboten werden, insbesondere für Grundschüler. Damit wird erstens ein invasiver Eingriff vermieden, zweitens der Datenschutz gewahrt und drittens das Ziel, die Schule virenfrei zu halten erreicht.
- Die Maskenpflicht im Unterricht hat zu entfallen, wenn Lehrer und Schüler alle negativ getestet und damit nicht ansteckend sind. Eine durchgehende Maskenpflicht ist unter diesen Umständen vollkommen unverhältnismäßig, somit rechtswidrig. Die Verantwortung trägt die Schulleitung und die einzelne Lehrkraft. Die Verletzung von Pflichten gegenüber Schutzbefohlenen ist kein Kavaliersdelikt und die Drohung mit der Inanspruchnahme von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten eine logische Schlussfolgerung. Die Verordnungen, die die Exekutive seit über einem Jahr im Zusammenhang mit der CoVid19 Krise erlassen hat, sind wiederholt als rechtswidrig beanstandet worden. Bei letzterem Punkt ist das unschwer zu erkennen. Das sei hier aus gegebenem Anlass angemerkt.

  In diesem Zusammenhang erinnere ich an die neue, geänderte Verordnung des Bundesgesundheitsministeriums wonach Kinder unter 16 Jahren vom Tragen von FFP2 Masken befreit sind. Dies gilt auch in Bayern.

Mit freundlichem Gruß

Rechtsanwalt